

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Haßelmann, Dr. Thomas Gambke, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2078 –**

Weiterentwicklung der Gewerbesteuer durch die Gemeindefinanzkommission**Vorbemerkung der Fragesteller**

Am 24. Februar 2010 beschloss die Bundesregierung eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzen einzurichten. Diese Kommission prüft Modelle zur Reform der Gewerbesteuer sowie eines aufkommensneutralen Ersatzes der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatzrecht.

In der Kommission werden auch die finanziellen Wirkungen des bereits in der Gemeindekommission 2002/2003 vorgeschlagenen Modells geprüft. Dieses wird auch von den kommunalen Spitzenverbänden favorisiert und ist in Teilen bereits durch Gewerbesteuerreformen zuletzt durch die Unternehmenssteuerreform 2008 umgesetzt worden. Das Kommunalmodell beinhaltet eine stärkere Berücksichtigung von Finanzierungsanteilen an Fremdkapitalfinanzierungen (wie z. B. der Zinsen) und den Einbezug von Freiberuflern in die Gewerbesteuerpflicht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Frage der Berücksichtigung von Finanzierungsanteilen bereits modelliert und zwar für einen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsanteil von 25 Prozent, wie er mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführt wurde. Die finanziellen Wirkungen dieser Gesetzänderungen wurden bisher jedoch nicht evaluiert.

1. Wie haben sich die geschätzten finanziellen Auswirkungen bei der Gewerbesteuer innerhalb der Unternehmenssteuerreform 2008 (vgl. BMF-Finanzbericht 2008, Anlage 13.7) inzwischen realisiert, und bei welchen Positionen kam es auf Basis der tatsächlich bereits vereinnahmten Steuern zu Anpassungen bei den Schätzungen, und in welcher Höhe jeweils?

Die Quantifizierung von Steuerrechtsänderungen stellt eine Schätzung der Aufkommensänderung infolge eines Übergangs auf ein geändertes Steuerrecht dar. Eine exakte Überprüfung würde daher auch Aufkommensistergebnisse zu einem früheren, im Veranlagungszeitraum nicht mehr geltenden Steuerrecht erfordern.

Solche Daten stehen nicht zur Verfügung, weil Steuerveranlagungen immer nur auf der Grundlage des geltenden Rechts erfolgen können. Genauere Ergebnisse zum neuen Steuerrecht stehen bei den Ertragsteuern, insbesondere Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, frühestens nach 5 Jahren zur Verfügung. Steuerstatistische Daten zu den Veranlagungsergebnissen nach Steuerrecht 2008 nach Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform werden daher voraussichtlich erst 2013 zur Verfügung stehen.

Nach der Steuerschätzung vom November 2007 war für 2008 ein Gewerbesteueraufkommen in Höhe von 37,55 Mrd. Euro geschätzt worden. Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in 2008 beträgt 41,04 Mrd. Euro.

Die Abweichung des Ist-Aufkommens vom geschätzten Aufkommen lässt sich nicht nach unterschiedlichen Einflussgrößen aufteilen. Insbesondere lässt sich nicht angeben, welcher Teil der Abweichung auf der Schätzung der Steuerrechtsänderungen beruht. Zum Zeitpunkt der Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Unternehmensteuerreform im Sommer 2007 waren das Eintreten einer Finanz- und Wirtschaftskrise und deren finanzielle Folgen nicht vorhersehbar.

Eine differenziertere Analyse der Wirkungen der Unternehmensteuerreform lässt sich erst anhand der Steuerstatistiken für das Jahr 2008 vornehmen. Diese werden durch das Statistische Bundesamt voraussichtlich erst im Jahr 2013, nach Abschluss der Veranlagungsarbeiten bei den Finanzbehörden, veröffentlicht.

2. Wie würde sich ausgehend von diesem Finanztableau (Position 11), oder von inzwischen aktualisierten Berechnungen, eine Erhöhung des Hinzurechnungsfaktors auf 50, 75 oder 100 Prozent auf die Steuereinnahmen auswirken?

Seitens der Bundesregierung gibt es keinerlei Überlegungen für derartige Veränderungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen.

Die rechnerisch geschätzten finanziellen Auswirkungen verschiedener Anhebungen des Hinzurechnungsfaktors für Finanzierungsanteile nach § 8 Nummer 1, 1. Teilsatz des Gewerbesteuergesetzes von derzeit 25 Prozent können der folgenden Übersicht entnommen werden, wobei die Angaben mit erheblichen Unsicherheiten aufgrund nachfolgender Erläuterungen behaftet sind:

Veränderung des Steueraufkommens nach Steuerarten in Mio. Euro	Erhöhung des Hinzurechnungsfaktors für Finanzierungsanteile von 25 Prozent auf		
	50 Prozent	75 Prozent	100 Prozent
Gewerbesteuer	+ 1 825	+ 3 655	+ 5 480
Einkommensteuer	– 365	– 730	– 1 095
Solidaritätszuschlag	– 20	– 40	– 60
Saldo (= volle Jahreswirkung)	+ 1 440	+ 2 885	+ 4 325

Die Berechnungen beruhen auf einem inzwischen überholten pauschalen Schätzansatz, der im Rahmen der Unternehmensteuerreform zur Bezifferung der finanziellen Auswirkungen herangezogen worden war. Im Zusammenhang der Senkung des Finanzierungsanteils für unbewegliche Wirtschaftsgüter im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wurden die Annahmen aufgrund vorläufiger und unvollständiger Länderauswertungen für das Veranlagungsjahr 2008, sowie anderer Sekundärquellen aktualisiert. Eine Überprüfung der Annahmen wird im Rahmen der Arbeiten der Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanzkommis-

sion) erfolgen. Insofern kann die Bundesregierung den Ergebnissen nicht voreilen.

Amtliche statistische Daten, die eine sichere Einschätzung der finanziellen Auswirkungen erlauben würden, liegen nicht vor. Sie werden erst mit der amtlichen Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 2008 verfügbar sein. Diese Statistik wird nach der weitgehenden Erledigung der Veranlagungsarbeiten durch die Finanzbehörden voraussichtlich im Jahr 2013 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden.

3. Wie erklärt sich die Bundesregierung den starken Einbruch der Körperschaftsteuer von über 50 Prozent in 2009 im Vergleich zu dem geringeren Absinken der Gewerbesteuer um 19 Prozent, und sieht sie einen Zusammenhang zur Berücksichtigung von Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer?

Ein solcher Zusammenhang ist nicht nachweisbar, zumal die Neuordnung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Unternehmenssteuerreformgesetz insgesamt aufkommensneutral vorgenommen wurde. Darüber hinaus ist ein Vergleich der Kassenvolumina der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer im Zeitraum des Übergangs auf das neue Recht mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen ist durch Anrechnungsbeträge von Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer, durch die Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben aufgrund der Rechtsumstellung sowie von Investitionszulage erheblich gemindert. Für das Gewerbesteueraufkommen spielen diese Minderungspositionen keine Rolle. Hinzu kommt, dass der Steuersatz der Körperschaftsteuer ab 2008 mit 15 Prozent um 40 Prozent niedriger lag als zuvor, während die Gewerbesteuer mit Rücksicht auf die kommunale Finanzierung insgesamt belastungsneutral umgestaltet wurde. Diese Steuersatzsenkung bei der Körperschaftsteuer muss beim Vergleich zur Gewerbesteuer berücksichtigt werden.

Die Auswirkungen der Hinzurechnungen auf das Gewerbesteueraufkommen 2009 lassen sich nicht abschätzen, da hierüber noch keine statistischen Daten vorliegen.

4. Welcher Anteil der Unternehmen zahlt in den unterschiedlichen Betriebsgrößenklassen, gegliedert nach Umsatz und Beschäftigten und Branchen, jeweils Gewerbesteuer, und welcher Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer?
5. Welcher Anteil der in Frage 4 genannten Unternehmen zahlt deswegen keine Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer, weil Verluste vorlagen, und bei welchem Anteil der Verlustfälle in Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer treten Gewerbesteuerzahlungen auf?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu diesen Fragestellungen liegen nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes keine vollständigen Daten vor. Die zusammengeführte Datengrundlage der Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuerstatistik 2004 sind in Bezug auf die Umsatz- und Beschäftigtenangaben lückenhaft und daher nicht belastbar.

6. Inwieweit leitet die Bundesregierung eine Rechtfertigung bzw. Verpflichtung zur Berücksichtigung von Hinzurechnungen und Kürzungen aus dem Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer ab, und inwieweit ergibt sich für die Bundesregierung eine Rechtfertigung für Hinzurechnungen von

Fremdkapitalfinanzierungen aus dem internationalen Steuerwettbewerb und der Verlagerung von Steuersubstrat in Niedrigsteuerländer?

Im Unterschied zu den Personensteuern knüpfen Realsteuern (auch Objektsteuern genannt) allein an das Besteuerungsobjekt an, ohne hierbei die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners zu berücksichtigen. Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen stellen vor diesem Hintergrund sicher, dass das für die Gewerbesteuer maßgebliche Besteuerungsobjekt – der Gewerbebetrieb – mit seinem Betriebsergebnis der Besteuerung unterworfen wird und hierbei beispielsweise die Art der Finanzierung und das damit einhergehende persönliche Verhältnis des Betriebsinhabers zu seinem Unternehmen außer Betracht bleiben.

7. Inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob die Unternehmenssteuerreform 2008 zu der erhofften Rückverlagerung von Steuersubstrat nach Deutschland beigetragen hat, und wie schätzt die Bundesregierung diesen Effekt heute quantitativ ein, und welche Berechnungen liegen dem zugrunde?

Die Unternehmensteuerreform hat den deutschen Standort im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt. Das Aufkommen der Körperschaftsteuer wird von vielfältigen Bestimmungsfaktoren beeinflusst, deren Auswirkungen im Einzelnen allerdings statistisch nicht erfasst werden können.

8. Welche weiteren Maßnahmen zur Sicherung von Steuersubstrat plant die Bundesregierung derzeit, und wann sollen diese auf den Weg gebracht werden?

Die Bundesregierung plant derzeit keine weiteren Maßnahmen zur Sicherung des Steuersubstrats.

9. Wie verteilt sich die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer regional auf die Bundesländer, und wie die tatsächlichen Gewerbesteuerzahlungen?
10. Wie verteilt sich die Bemessungsgrundlage und die gezahlte Gewerbesteuer auf Kommunen unterschiedlicher Größe, jeweils auch pro Einwohner?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihrer Darstellung in gemeinsamen Tabellen zusammen beantwortet.

In den als Anlage 1 beigefügten Tabellen sind aus dem Realsteuervergleich 2008 die Ist-Aufkommen sowie die Grundbeträge der Gewerbesteuer nach Ländern und Gemeindegrößenklassen dargestellt (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Der Grundbetrag der Gewerbesteuer wird durch Division des kassenmäßigen Aufkommens eines Jahres mit dem Hebesatz des laufenden Jahres berechnet. Im kassenmäßigen Aufkommen sind periodenfremde Zahlungen (Vorauszahlungsanpassungen, Abschluss- und Nachzahlungen für zurückliegende Jahre) enthalten, denen unterschiedliche Hebesätze zugrunde liegen können.

Auf das Veranlagungsjahr bezogene Daten werden in der Gewerbesteuerstatistik veröffentlicht. Die aktuellste Gewerbesteuerstatistik, denen die in der Fragestellung angesprochenen Bemessungsgrundlagen zu entnehmen sind, stammt aus dem Jahr 2004. Die Ergebnisse wurden wegen der mangelnden Aktualität und des veralteten Rechtsstands zur Beantwortung nicht herangezogen und stattdessen durch die Grundbeträge ersetzt.

11. Wie hoch ist der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz, bezogen auf die gesamte Bemessungsgrundlage derzeit, und reicht der Anrechnungsfaktor von 3,8 bei der Einkommensteuer aus, um die Anrechnung dieser durchschnittlichen Gewerbesteuer zu erreichen; falls nein, welche Steuerausfälle bei der Einkommensteuer wären durch eine Erhöhung der Anrechnungszahl zu erwarten?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Realsteuervergleich 2008) lag der durchschnittlich gewogene Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer im Jahr 2008 bei 388 Prozent. Rechnerisch wird bei Hebesätzen von bis zu 400,9 Prozent die Gewerbesteuer durch die pauschalierte Anrechnung vollständig kompensiert (Wirkung Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Der geltende Anrechnungsfaktor von 3,8 ist somit weiterhin geeignet, die volle Anrechnung zu gewährleisten, wenn der örtliche Gewerbesteuerhebesatz einen Wert von 400 Prozent nicht übersteigt.

12. Welche Steuermehreinnahmen würde eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nur der Fremdkapitalzinsen von 25 Prozent auf 100 Prozent erbringen?
13. Welche Steuermehreinnahmen würde eine gestaffelte volle Hinzurechnung der Finanzierungsanteile in Höhe von
 - 25 Prozent bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - 75 Prozent bei Immobilien des Anlagevermögens,
 - 100 Prozent bei sonstigen Wirtschaftsgüternerbringen?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Seitens der Bundesregierung gibt es keinerlei Überlegungen für derartige Veränderungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen. Daher liegen im Bundesministerium der Finanzen keine Berechnungsmodelle vor, die die Bezifferung derartiger Vorschläge erlauben würden. Im Gegensatz zu den Berechnungen für die Beantwortung der Frage 2 müssen hier zusätzliche Annahmen getroffen werden, deren Abschätzung sehr zeitaufwendig und daher innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens für parlamentarische Fragen nicht leistbar ist. Insbesondere gibt es derzeit keine belastbaren schätztechnischen Grundlagen zu den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen von Finanzierungsanteilen, da diese erst im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 neu gestaltet worden sind. Statistische Daten zum Veranlagungszeitraum 2008, die die neue Rechtslage abbilden, werden voraussichtlich im Jahr 2013 zur Verfügung stehen.

Die Vorschläge sind im Übrigen Bestandteil eines im Rahmen der Gemeindefinanzkommission von den Kommunalen Spitzenverbänden gemachten Vorschlags zur Reform der Gewerbesteuer. Die Bundesregierung möchte den Ergebnissen der Kommission nicht vorgreifen.

14. Welcher Anteil der in den Fragen 2, 12 und 13 genannten Mehreinnahmen könnte auf die Einkommensteuer angerechnet werden, und welcher nicht (weil Körperschaften oder Verlustfälle)?

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 2, 12 und 13.

15. Welche Steuermehreinnahmen würden bei einer Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuerpflicht zu erwarten sein und gegebenenfalls auch ohne Berücksichtigung von Hinzurechnungen und Kürzungen (Einkünfte nach § 18 des Einkommensteuergesetzes)?

Seitens der Bundesregierung gibt es zurzeit keine aktuellen Modellrechnungen bezüglich der Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuerpflicht. Infolge der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 des Einkommensteuergesetzes) würden kommunale Mehreinnahmen zum größten Teil durch Mindereinnahmen bei Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bei Bund und Ländern konterkariert.

5 Istaufkommen und Grundbeträge 2008 der Gewerbesteuer nach Ländern und Gemeindegrößenklassen

5.1 Istaufkommen

Lfd. Nr.	Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Deutschland	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Lfd. Nr.
1 000 Euro												
Kreisfreie Städte												
1	20 000 - 50 000	391 257	-	271 853	-	-	14 199	-	-	87 467	-	1
2	50 000 - 100 000	796 882	30 742	363 773	43 385	-	60 320	79 202	-	121 912	-	2
3	100 000 - 200 000	2 831 980	350 362	421 959	123 582	344 902	-	423 602	611 279	450 557	-	3
4	200 000 - 500 000	3 654 897	637 265	171 715	-	264 735	60 494	163 036	1 848 971	-	-	4
5	500 000 und mehr	10 812 586	634 040	2 066 063	-	1 640 366	-	-	2 540 563	-	-	5
6	Zusammen ...	18 487 604	1 652 410	3 295 363	166 967	2 250 003	135 013	665 840	5 000 814	659 937	-	6
Kreisangehörige Gemeinden												
7	unter 1 000	417 208	13 240	20 333	12 354	33	29 166	24 816	-	95 990	-	7
8	1 000 - 3 000	1 318 226	196 024	433 773	38 986	11 645	36 399	141 582	-	150 608	-	8
9	3 000 - 5 000	1 335 944	339 562	466 984	55 106	69 261	21 344	61 817	3 193	102 633	-	9
10	5 000 - 10 000	3 309 824	854 542	965 173	74 379	276 462	34 653	293 651	145 861	193 845	30 911	10
11	10 000 - 20 000	4 880 889	1 052 446	1 263 222	148 100	538 182	31 798	427 987	779 730	156 456	77 353	11
12	20 000 - 50 000	7 056 118	1 511 007	509 443	200 974	729 345	11 649	844 749	2 056 558	235 139	256 773	12
13	50 000 - 100 000	3 129 994	560 490	26 450	-	420 199	-	313 866	1 629 747	24 264	-	13
14	100 000 und mehr	1 154 373	42 472	-	-	-	-	591 523	392 654	-	127 724	14
15	Zusammen ...	22 602 574	4 569 782	3 685 376	529 900	2 045 128	165 009	2 699 991	5 007 744	958 937	492 761	15
16	Gemeinden insgesamt ...	41 090 178	6 222 192	6 980 739	696 867	4 295 132	300 022	3 365 832	10 008 557	1 618 873	492 761	16
Euro je Einwohner												
Kreisfreie Städte												
17	20 000 - 100 000	577,94	-	712,02	-	-	316,50	-	-	525,51	-	17
18	50 000 - 100 000	448,67	560,24	726,54	322,57	-	220,36	379,88	-	428,51	-	18
19	100 000 - 200 000	625,14	690,19	691,75	487,04	759,51	-	774,12	482,37	788,05	-	19
20	200 000 - 500 000	558,89	778,59	653,25	-	958,09	301,77	663,80	547,40	-	-	20
21	500 000 und mehr	859,06	1 060,08	1 135,72	-	2 472,90	-	-	925,41	-	-	21
22	Zusammen ...	708,08	834,93	921,91	430,06	1 614,34	260,11	664,97	676,67	645,30	-	22
Kreisangehörige Gemeinden												
23	unter 1 000	177,40	307,52	181,76	123,34	51,32	94,28	143,74	-	140,19	-	23
24	1 000 - 3 000	225,03	341,18	243,51	203,86	130,10	141,98	223,42	-	185,93	-	24
25	3 000 - 5 000	276,43	370,39	293,02	327,35	234,13	133,39	181,41	242,02	316,84	-	25
26	5 000 - 10 000	360,66	452,52	429,06	177,59	270,10	209,51	324,13	355,99	346,46	330,91	26
27	10 000 - 20 000	409,60	533,59	594,58	252,77	359,90	168,32	281,67	425,13	446,68	186,96	27
28	20 000 - 50 000	481,45	622,88	493,95	296,91	560,23	157,72	397,28	470,35	1 056,24	734,02	28
29	50 000 - 100 000	573,23	665,81	504,23	-	896,27	-	597,04	506,92	372,69	-	29
30	100 000 und mehr	654,07	378,26	-	-	-	-	796,69	535,42	-	722,50	30
31	Zusammen ...	403,49	520,77	412,01	247,46	437,40	143,00	387,54	473,42	317,93	476,68	31
32	Gemeinden insgesamt ...	500,33	578,58	557,60	275,49	707,67	179,34	422,40	557,02	400,83	476,68	32

5 Istaufkommen und Grundbeträge 2008 der Gewerbesteuer nach Ländern und Gemeindegrößenklassen

5.1 Istaufkommen

Lfd. Nr.	Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Flächen-länder	Berlin	Bremen	Hamburg	Stadt-staaten	Lfd. Nr.
1 000 Euro											
Kreisfreie Städte											
1	20 000 - 50 000	-	-	-	17 738	391 257	-	-	-	-	1
2	50 000 - 100 000	-	18 565	66 685	12 298	796 882	-	-	-	-	2
3	100 000 - 200 000	-	-	-	67 367	2 793 611	-	38 370	-	38 370	3
4	200 000 - 500 000	74 237	131 908	229 430	73 105	3 654 897	-	-	-	-	4
5	500 000 und mehr	417 005	-	-	-	7 298 037	1 168 566	415 525	1 930 458	3 514 549	5
6	Zusammen ...	491 242	150 473	296 115	170 508	14 934 685	1 168 566	453 895	1 930 458	3 552 919	6
Kreisangehörige Gemeinden											
7	unter 1 000	1 388	68 527	92 633	58 726	417 208	-	-	-	-	7
8	1 000 - 3 000	74 823	89 088	70 296	75 002	1 318 226	-	-	-	-	8
9	3 000 - 5 000	97 758	17 095	35 836	65 354	1 335 944	-	-	-	-	9
10	5 000 - 10 000	158 249	89 400	107 785	84 913	3 309 824	-	-	-	-	11
11	10 000 - 20 000	145 305	54 659	174 338	31 313	4 880 889	-	-	-	-	11
12	20 000 - 50 000	202 036	173 656	207 848	116 941	7 056 118	-	-	-	-	12
13	50 000 - 100 000	93 496	-	61 482	-	3 129 994	-	-	-	-	13
14	100 000 und mehr	-	-	-	-	1 154 373	-	-	-	-	14
15	Zusammen ...	773 054	492 425	750 217	432 250	22 602 574	-	-	-	-	15
16	Gemeinden insgesamt ...	1 264 296	642 898	1 046 332	602 758	37 537 259	1 168 566	453 895	1 930 458	3 552 919	16
Euro je Einwohner											
Kreisfreie Städte											
17	20 000 - 50 000	-	-	-	211,47	577,94	-	-	-	-	17
18	50 000 - 100 000	-	207,78	403,11	190,58	448,67	-	-	-	-	18
19	100 000 - 200 000	-	-	-	330,64	632,70	-	334,35	-	334,35	19
20	200 000 - 500 000	303,86	284,84	512,21	360,61	558,89	-	-	-	-	20
21	500 000 und mehr	408,80	-	-	-	1 066,03	341,21	759,60	1 091,46	612,24	21
22	Zusammen ...	388,52	272,38	482,78	307,29	737,37	341,21	685,86	1 091,46	606,79	22
Kreisangehörige Gemeinden											
23	unter 1 000	161,11	214,44	279,61	217,62	177,40	-	-	-	-	23
24	1 000 - 3 000	180,73	262,39	167,94	214,82	225,03	-	-	-	-	24
25	3 000 - 5 000	212,89	164,81	204,04	231,93	276,43	-	-	-	-	25
26	5 000 - 10 000	253,32	308,37	338,14	369,85	360,66	-	-	-	-	26
27	10 000 - 20 000	245,17	258,15	366,57	206,66	409,60	-	-	-	-	27
28	20 000 - 50 000	324,64	298,66	483,46	264,95	481,45	-	-	-	-	28
29	50 000 - 100 000	426,46	-	852,25	-	573,23	-	-	-	-	29
30	100 000 und mehr	-	-	-	-	654,07	-	-	-	-	30
31	Zusammen ...	262,88	266,77	337,64	250,83	403,49	-	-	-	-	31
32	Gemeinden insgesamt ...	300,66	268,06	369,04	264,58	492,15	341,21	685,86	1 091,46	606,79	32

5 Istaufkommen und Grundbeträge 2008 der Gewerbesteuer nach Ländern und Gemeindegrößenklassen

5.2 Grundbeträge

Lfd. Nr.	Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Deutschland	Baden-Württemberg	Bayern	Branden-burg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nieder-sachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Lfd. Nr.
1 000 Euro												
1 000 Euro												
Kreisfreie Städte												
1	20 000 - 50 000	111 848	-	81 856	-	-	3 737	-	-	21 706	-	1
2	50 000 - 100 000	206 380	8 090	95 267	12 398	-	15 354	19 387	-	30 626	-	2
3	100 000 - 200 000	686 730	92 783	101 743	31 873	79 414	-	106 438	133 436	114 618	-	3
4	200 000 - 500 000	832 826	155 316	39 475	-	60 167	13 443	36 230	410 753	-	-	4
5	500 000 und mehr	2 382 329	150 962	429 358	-	356 601	-	-	563 501	-	-	5
6	Zusammen ...	4 220 113	407 151	747 699	44 271	496 183	32 534	162 056	1 107 690	166 950	-	6
Kreisangehörige Gemeinden												
7	unter 1 000	140 684	3 914	6 686	4 204	10	10 530	7 599	-	27 593	-	7
8	1 000 - 3 000	407 813	58 188	137 728	11 996	3 752	12 655	42 769	-	43 201	-	8
9	3 000 - 5 000	411 450	101 079	144 523	23 034	21 643	7 232	18 328	777	30 481	-	9
10	5 000 - 10 000	995 005	254 628	301 441	23 913	86 344	12 227	87 064	36 124	54 399	8 019	10
11	10 000 - 20 000	1 448 315	323 509	403 404	53 318	159 582	9 453	126 501	192 059	43 971	19 271	11
12	20 000 - 50 000	1 930 179	436 417	150 827	57 685	216 025	3 883	232 383	500 367	67 906	63 947	12
13	50 000 - 100 000	781 037	154 453	7 557	-	109 178	-	83 544	383 214	6 143	-	13
14	100 000 und mehr	261 800	12 135	-	-	-	-	130 318	89 505	-	29 842	14
15	Zusammen ...	6 376 285	1 344 324	1 152 166	174 149	596 534	55 981	728 505	1 202 046	273 694	121 079	15
16	Gemeinden insgesamt ...	10 596 398	1 751 475	1 899 865	218 420	1 092 717	88 515	890 561	2 309 736	440 644	121 079	16
Euro je Einwohner												
Euro je Einwohner												
Kreisfreie Städte												
17	20 000 - 50 000	165,21	-	214,39	-	-	83,30	-	-	130,41	-	17
18	50 000 - 100 000	116,20	147,43	190,27	92,18	-	56,09	92,99	-	107,65	-	18
19	100 000 - 200 000	151,59	182,78	166,80	125,61	174,88	-	194,51	105,30	200,47	-	19
20	200 000 - 500 000	127,35	189,76	150,17	-	217,75	67,06	147,51	121,61	-	-	20
21	500 000 und mehr	189,28	252,40	236,02	-	537,59	-	-	205,26	-	-	21
22	Zusammen ...	161,63	205,73	209,18	114,03	356,00	62,68	161,84	149,88	163,25	-	22
Kreisangehörige Gemeinden												
23	unter 1 000	59,82	90,91	59,77	41,97	16,04	34,04	44,02	-	40,30	-	23
24	1 000 - 3 000	69,62	101,28	77,32	62,73	41,92	49,36	67,49	-	53,33	-	24
25	3 000 - 5 000	85,14	110,26	90,68	136,83	73,16	45,20	53,79	58,89	94,10	-	25
26	5 000 - 10 000	108,42	134,84	134,00	57,10	84,36	73,92	96,10	88,16	97,23	85,84	26
27	10 000 - 20 000	121,54	164,02	189,88	91,00	106,72	50,04	83,25	104,71	125,54	46,58	27
28	20 000 - 50 000	131,70	179,90	146,24	85,22	165,93	52,57	109,29	114,44	305,03	182,80	28
29	50 000 - 100 000	143,04	183,48	144,06	-	232,87	-	158,92	119,20	94,35	-	29
30	100 000 und mehr	148,34	108,07	-	-	-	-	175,52	122,05	-	168,81	30
31	Zusammen ...	113,83	153,20	128,81	81,33	127,58	48,51	104,56	113,64	90,74	117,13	31
32	Gemeinden insgesamt ...	129,03	162,86	151,75	86,35	180,04	52,91	111,76	128,55	109,10	117,13	32

5 Istaufkommen und Grundbeträge 2008 der Gewerbesteuer nach Ländern und Gemeindegrößenklassen

5.2 Grundbeträge

Lfd. Nr.	Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Flächen-länder	Berlin	Bremen	Hamburg	Stadt-staaten	Lfd. Nr.
1 000 Euro											
1 000 Euro											
Kreisfreie Städte											
1	20 000 - 50 000	-	-	-	4 548	111 848	-	-	-	-	1
2	50 000 - 100 000	-	4 239	17 783	3 236	206 380	-	-	-	-	2
3	100 000 - 200 000	-	-	-	16 711	677 017	-	9 714	-	9 714	3
4	200 000 - 500 000	16 497	29 313	53 356	18 276	832 826	-	-	-	-	4
5	500 000 und mehr	91 718	-	-	-	1 592 140	285 016	94 437	410 736	790 189	5
6	Zusammen ...	108 215	33 551	71 138	42 772	3 420 209	285 016	104 151	410 736	799 903	6
Kreisangehörige Gemeinden											
7	unter 1 000	365	24 709	36 399	18 676	140 684	-	-	-	-	7
8	1 000 - 3 000	19 738	31 814	22 306	23 666	407 813	-	-	-	-	8
9	3 000 - 5 000	26 904	5 166	11 066	21 218	411 450	-	-	-	-	9
10	5 000 - 10 000	41 915	28 830	34 505	25 595	995 005	-	-	-	-	11
11	10 000 - 20 000	37 913	16 092	53 513	9 728	1 448 315	-	-	-	-	11
12	20 000 - 50 000	51 666	53 146	62 502	33 425	1 930 179	-	-	-	-	12
13	50 000 - 100 000	21 183	-	15 765	-	781 037	-	-	-	-	13
14	100 000 und mehr	-	-	-	-	261 800	-	-	-	-	14
15	Zusammen ...	199 685	159 757	236 056	132 308	6 376 285	-	-	-	-	15
16	Gemeinden insgesamt ...	307 900	193 308	307 195	175 080	9 796 495	285 016	104 151	410 736	799 903	16
Euro je Einwohner											
Euro je Einwohner											
Kreisfreie Städte											
17	20 000 - 50 000	-	-	-	54,22	165,21	-	-	-	-	17
18	50 000 - 100 000	-	47,44	107,50	50,15	116,20	-	-	-	-	18
19	100 000 - 200 000	-	-	-	82,02	153,33	-	84,65	-	84,65	19
20	200 000 - 500 000	67,52	63,30	119,12	90,15	127,35	-	-	-	-	20
21	500 000 und mehr	89,91	-	-	-	232,56	83,22	172,64	232,23	137,65	21
22	Zusammen ...	85,59	60,73	115,98	77,08	168,87	83,22	157,38	232,23	136,61	22
Kreisangehörige Gemeinden											
23	unter 1 000	42,37	77,32	109,87	69,21	59,82	-	-	-	-	23
24	1 000 - 3 000	47,68	93,70	53,29	67,78	69,62	-	-	-	-	24
25	3 000 - 5 000	58,59	49,80	63,01	75,30	85,14	-	-	-	-	25
26	5 000 - 10 000	67,10	99,45	108,25	111,48	108,42	-	-	-	-	26
27	10 000 - 20 000	63,97	76,00	112,52	64,20	121,54	-	-	-	-	27
28	20 000 - 50 000	83,02	91,40	145,38	75,73	131,70	-	-	-	-	28
29	50 000 - 100 000	96,62	-	218,53	-	143,04	-	-	-	-	29
30	100 000 und mehr	-	-	-	-	148,34	-	-	-	-	30
31	Zusammen ...	67,90	86,55	106,24	76,78	113,83	-	-	-	-	31
32	Gemeinden insgesamt ...	73,22	80,60	108,35	76,85	128,44	83,22	157,38	232,23	136,61	32

